

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 339 „Sindorfer Straße im Stadtteil Kerpen gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes KE Nr.339 erstreckt sich von der „Alten Landstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Friedensring/Nordring“ und umfasst grob begrenzt die beidseitig der Sindorfer Straße gelegenen bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist zu entnehmen. (Anlage 1)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ überlagert im Eckbereich der Sindorfer Straße/ Nordring den rechtsverbindlichen Bebauungsplan KE Nr. 244 „Nordring/Burgunder Straße“

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 ist, für diesen zentralen Stadt- eingangsbereich von Kerpen, die derzeit nur als ausreichend zu bezeichnende Situation in Form einer teilweisen untergeordneten Bebauung und unterwertig genutzter Parzellen langfristig einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen und unerwünschte Nutzungen auszuschließen.

Der Bebauungsplan soll auf Dauer die städtebauliche Entwicklung für diesen zentral gelegenen Bereich des Stadtteiles Kerpen, durch eine maßstäbliche Wohn- und Dienstleistungsnutzung sichern. Einzelhandelsnutzungen sind in Form von wohnungsnaher Nahversorgung (Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien) zulässig.

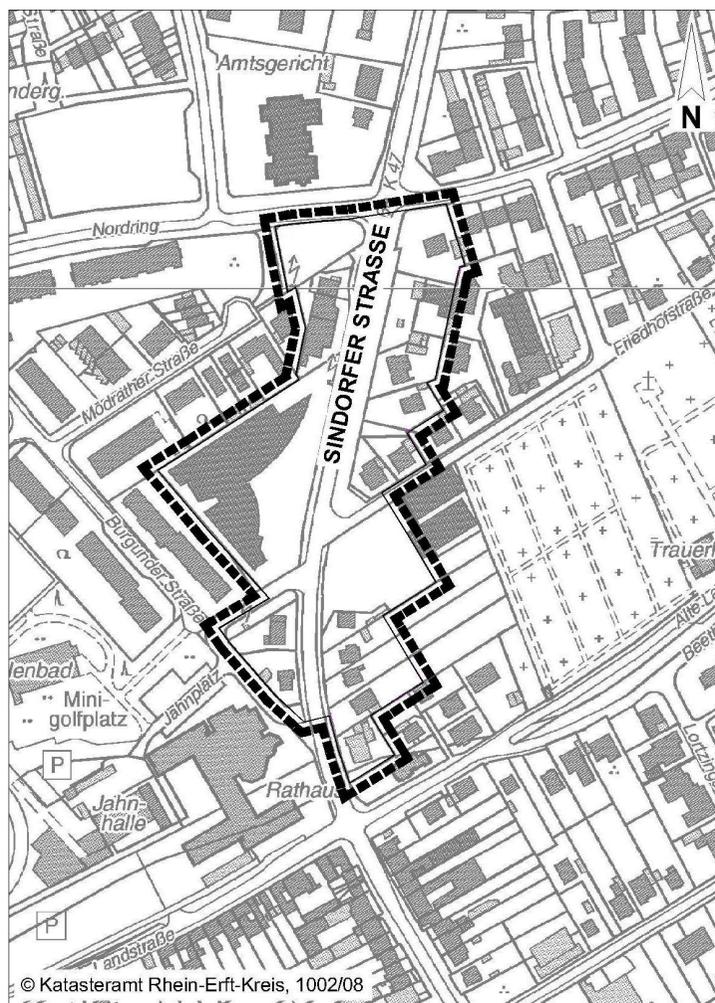
Grundlage für diesen Bebauungsplan soll weiterhin das vom Rat beschlossene Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungstätten (1. Änderung von Juni 2008) bilden.

Um der Gefahr einer nicht mehr zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung und unerwünschten Nutzungen vorzubeugen, soll dieser Bereich durch einen Bebauungsplan überplant werden.

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Kerpen, den 17.05.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter



### Öffentliche Bekanntmachung

#### **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen, gem. § 3 (1) BauGB.**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes KE Nr.339 erstreckt sich von der „Alten Landstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Friedensring/Nordring“ und umfasst grob begrenzt die beidseitig der Sindorfer Straße gelegenen bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist zu entnehmen. (Anlage 1)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ überlagert im Eckbereich der Sindorfer Straße/ Nordring den rechtsverbindlichen Bebauungsplan KE Nr. 244 „Nordring/Burgunder Straße“

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 ist, für diesen zentralen Stadt- eingangsbereich von Kerpen, die derzeit nur als ausreichend zu bezeichnende Situation in Form einer teilweisen untergeordneten Bebauung und unterwertig genutzter Parzellen langfristig einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen und unerwünschte Nutzungen auszuschließen.

Der Bebauungsplan soll auf Dauer die städtebauliche Entwicklung für diesen zentral gelegenen Bereich des Stadtteiles Kerpen, durch eine maßstäbliche Wohn- und Dienstleistungsnutzung sichern. Einzelhandelsnutzungen sind in Form von wohnungsnaher Nahversorgung (Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien) zulässig.

Grundlage für diesen Bebauungsplan soll weiterhin das vom Rat beschlossene Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungstätten (1. Änderung von Juni 2008) bilden. Um der Gefahr einer nicht mehr zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung und unerwünschten Nutzungen vorzubeugen, soll dieser Bereich durch einen Bebauungsplan überplant werden.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“, Stadtteil erfolgt in der Zeit vom **04.06.2010 – einschl. 05.07.2010** Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich von der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de](mailto:heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de)

Kerpen, den 17.05.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter